

**Postzustellungsurkunde**

Capricorn Nürburgring GmbH  
-Vertreten durch den Geschäftsführer-  
Otto-Flimm-Straße  
53520 Nürburg

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

22.05.2017

**Mein Aktenzeichen**  
23/01/5.1/2016/0302  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
18.11.2016

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Heiko Gräser  
Heiko.Graeser@sgdnord.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0261 120-2064  
0261 120-2171

**A N O R D N U N G**

Auf Grund von § 17 Abs. 1 und Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils gültigen Fassung wird nach vorheriger Anhörung für die Gesamtanlage (Nordschleife und Grand Prix-Strecke) der Capricorn Nürburgring GmbH angeordnet:

1. Innerhalb der Sonderimmissionsgebiets Nürburgring (SIG NBR, Abb. 6.1 des lärmfachlichen Gutachten der BeSB GmbH Berlin Nr. 5700.4-16-G III vom 18.11.2016) dürfen an den im lärmfachlichen Gutachten der BeSB GmbH Berlin Nr. 5700.4-16-G III vom 18.11.2016 in Tab. 6.1 aufgeführten Immissionsorten die folgenden Immissionsgrenzwerte für die Gesamtanlagenbelastung infolge des Fahrbetriebs auf allen Anlagenteilen des Nürburgrings nicht überschritten werden.

<b>L<sub>Amax</sub></b>	115 dB(A)
<b>L<sub>Aeq,24h</sub></b>	80 dB(A)
<b>L<sub>Amax,16h,täglich</sub></b>	19 mal 99 dB(A)
<b>L<sub>Aeq,16h,anno</sub></b>	65 dB(A)

2. Für die Gesamtanlagenbelastung infolge des Fahrbetriebs auf allen Anlagenteilen des Nürburgrings sind außerhalb der Sonderimmissionsgebiets Nürburgring (SIG NBR) an den im lärmfachlichen Gutachten der BeSB GmbH Berlin Nr. 5700.4-16-G III vom 18.11.2016 in Tab. 6.2 aufgeführten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 c) TA Lärm höchstzulässig. Von der Berücksichtigung eines Zuschlages nach Nr. 6.5 TA Lärm wird abgesehen.
  
3. Der Betrieb der Gesamtanlage wird entsprechend dem in der nachstehenden Tabelle dargestellten Nutzungsrahmen begrenzt. Für jede Betriebskategorie wird die maximale Anzahl der Betriebstage mit den korrespondierenden Referenzgrenzwerten und Betriebszeiten festgelegt.

## Nürburgring Gesamtanlage

Grand Prix-Strecke (GPS)					Nordschleife (NoS)				
<b>RDMS T13 - GPS und Summe GPS + NoS</b>					<b>RDMS QH - NoS</b>				
Kategorie	N	L <sub>Aeq,Tag</sub>	L <sub>AF-max,Tag</sub>	L <sub>Aeq,16h,anno</sub>	Kat.	N	L <sub>Aeq,Tag</sub>	L <sub>AF-max,Tag</sub>	L <sub>Aeq,16h,anno</sub>
A	15	92	112	76	A	0	-	115	79
B	48	85			B	0	-		
C1	72	78			C1	32	90		
C2	108	71			C2	130	83		
D	72	64			D	130	76		
Betriebszeiten					Betriebszeiten				
Kategorie	Betriebszeit				Mo-nat	Randzeit morgens	Kernbetriebszeit	Randzeit abends	
A	08:30 - 18:00				Jan		09:00 - 16:30		
B	08:30 - 18:00				Feb		08:00 - 17:30		
C1	08:00 - 20:00				Mrz		08:00 - 18:30		
C2	08:00 - 20:00				Apr		08:00 - 19:30	bis 20:00	
D	07:00 - 22:00				Mai	ab 07:00	08:00 - 19:30	bis 20:30	
Ausnahmen					Ausnahmen				
Kategorie	Betriebszeit	Anzahl/Jahr			Kategorie	Betriebszeit	Anzahl/Jahr		
A/B	ab 08:00	20			A/B/C1/C2	bis 22:00	48 Stunden* flexibel verteilt		
	bis 18:30	10							
	bis 19:00	10							
*Es zählt jede jeweils angefangene volle Stunde					* allein bei anschließendem Sonderbetrieb				
Vom 16.11. bis 15.03. kein Betrieb Kategorie A und bis zu 15 Betriebstage Kategorie B					In den Randzeiten Einsatz von bis zu 10 StVZO-konformen KFZ				
Kein Einsatz von Fahrzeugen mit L <sub>WA</sub> > 138 dB(A)					Kein Einsatz von Fahrzeugen mit L <sub>WA</sub> > 138 dB(A)				
Sonderbetriebszeiten Grand Prix-Strecke und Nordschleife									
Kategorie		Sonderbetriebszeit			Anzahl/Jahr				
C1/C2/D*		20:00 - 00:00			2				
C1/C2/D*		00:00 - 08:00			1**				
* Einzelnachweis für die Streckenteile Nordschleife und Grand Prix-Strecke Für den Grand Prix-Strecken-Nachweis gilt: L <sub>AFmax,Sonderbetrieb</sub> = L <sub>AFmax,Tag</sub> - 10dB(A)									
** Betrieb ab 00:00 Uhr allein zur Fortsetzung des Betriebs im Rahmen der Nutzung eines Betriebskontingentes 20:00 bis 00:00 Uhr									

### Erläuterungen zum Tabelleninhalt:

- Alle Pegelangaben in dB(A).
- Die Kategorie eines Betriebstages ist gekennzeichnet durch den Tagesmittelungspegel  $L_{Aeq,Tag}$  an der RDMS T13 und an der RDMS QH. Die Betriebskategorie ergibt sich entsprechend dem kleinsten noch eingehaltenen Referenz-Grenzwert an der jeweiligen RDMS gemäß obiger Tabelle. Wenn die höchstzulässige Anzahl N von Betriebstagen einer Kategorie bereits erreicht ist, ist die Inanspruchnahme eines Betriebstages einer höheren Kategorie zulässig, sofern die hier höchstzulässige Anzahl von Tagen noch nicht erreicht ist und die hier geltenden Einschränkungen der Betriebszeiten inkl. der Ausnahmen ebenfalls eingehalten werden.
- Bei Verwendung der anderen unter Nr. 4 genannten RDMS sind die unter Nr. 10 genannten Pegelkorrekturwerte zu berücksichtigen.
- Bei Sonderbetrieb gelten die genannten Referenz-Grenzwerte für den Mittelungspegel über die jeweilige Sonderbetriebszeit. Abweichend ist hier der Einzelnachweis der Betriebskategorie für beide Streckenteile GPS und NoS unter Verwendung der RDMS S/Z und RDMS QH zu führen.
- Auf der Nordschleife dürfen nur Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Fahrzeugschalleistungspegel von  $L_{WA,FZ,max} = 138$  dB(A) eingesetzt werden (siehe Tabelle).
- In den Randzeiten morgens und abends dürfen auf der Nordschleife maximal zehn verbrennungsmotorbetriebene StVOZ-konforme Kraftfahrzeuge gleichzeitig betrieben werden (siehe Tabelle).
- Vom 16.11. bis 15.03. eines jeden Jahres ist auf der Grand Prix-Strecke der Betrieb der Kategorie A nicht zulässig und Betrieb der Kategorie B auf ma-

ximal 15 Tage beschränkt (siehe Tabelle).

- Die Nutzung der Nordschleife mit Kraftfahrzeugen ist auf maximal 292 Tagen pro Kalenderjahr beschränkt. Servicefahrzeuge, Wartungsfahrzeuge o.Ä. außerhalb der o. g. Nutzung sind ausgenommen.
4. Zur Überwachung des unter Nr. 3 festgelegten Nutzungsrahmens sind an nachstehenden Orten mobile bzw. ortsfeste Dauermessstationen einzurichten:
- Tribüne T 13, RDMS T 13
  - Qiddelbacher Höhe, RDMS QH
  - Start-/Zielgerade, RDMS S/Z
  - Müllenbachschleife, RDMS MBS
  - mobile Referenz-Dauermessstation mit Standorten
    - Götzehaus, RDMS 2
    - Posten 123 RDMS 3
    - Döttinger Höhe, RDMS 4
5. Die Referenz-Dauermessstationen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu betreiben.
6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Ermittlungen der Geräuschmissionen entsprechend dem Anhang zur TA-Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).
7. Die Messvorrichtungen nach Ziffer 4 sind regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, in geeigneter Weise zu kalibrieren. Die Durchführung sowie die Ergebnisse der erfolgten Kalibrierungen sind im Jahresimmissionsschutzbericht zu dokumentieren.
8. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschlag entsprechend Nr. 6.9 TA-Lärm unzulässig.

9. Die Geräuschemissionen der Beschallungsanlagen sind bei der Ermittlung der anlagenbezogenen Geräuschemissionen zu berücksichtigen.

## 10. Messungen

### 10 a. Gesamtanlagenbelastung (Grand Prix-Strecke und Nordschleife)

Nachweisort für die Gesamtbelastung nach Nr. 1 ist die Dauermessstation auf der Tribüne T13 (RDMS T13) als Ersatzimmissionsmessort im Sinne A.3.4.2 TA Lärm.

Für die Gesamtanlagenbelastung infolge des Fahrbetriebs auf allen Anlagenteilen des Nürburgrings sind entsprechend dem Nutzungsrahmen nach Nr. 3 die folgenden Referenzgrenzwerte, gemessen an der Referenz-Dauermessstation auf der Tribüne T13, höchstzulässig.

Kategorie	$L_{Aeq,Tag,T13}$	$L_{AFmax,Tag,T13}$	$L_{Aeq,16h,anno,T13}$
A	92	112	76
B	85		
C1	78		
C2	71		
D	64		

alle Pegelangaben in dB(A) an der Dauermessstation DMS T13

$$L_{Aeq,Tag} = 10 \cdot \log \left( \frac{1}{960} \sum_{i=1}^{960} 10^{0,1 \cdot L_{Aeq,1min,i}} \right)$$

$$L_{Aeq,16h,anno} = 10 \cdot \log \left( \frac{1}{365} \sum_{i=1}^{365} 10^{0,1 \cdot L_{Aeq,Tag,i}} \right)$$

An der RDMS T13 sind ganzjährig folgende akustische Messgrößen zu erfassen:

- Zeitverlauf des Mittelungspegels in 1-Minuten-Intervallen  $L_{Aeq,1 \text{ min}} (t)$
- Zeitverlauf des Maximalpegels in 1-Minuten-Intervallen  $L_{AFmax,1 \text{ min}} (t)$
- Tages-Mittelungspegel  $L_{Aeq,Tag,06:00-22:00h}$
- Tages-Maximalpegel  $L_{AFmax,Tag,06:00-22:00h}$

- Jahres-Mittelungspegel  $L_{Aeq,06:00-22:00h,anno}$

Im Falle einer Störung der Dauermessstationen RDMS T13 sind die Messwerte der Dauermessstation Start-/Ziel (RDMS S/Z) und der Dauermessstation Quiddelbacher Höhe (RDMS QH) zu verwenden. Dabei sind die in Kapitel 9 des lärmfachlichen Gutachten der BeSB Berlin Teil II (Gutachten Nr. 5700.4-16-GII vom 18.11.2016) dargestellten Pegeldifferenzen als Korrekturwert zu berücksichtigen.

#### 10 b. Betrieb auf der Grand Prix-Strecke

Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der höchstzulässigen Betriebstages-Anzahlen und der Nachweis der Einhaltung der Referenzgrenzwerte für den Betrieb auf der Grand Prix-Strecke entsprechend des Nutzungsrahmes nach Nr. 3 erfolgt an der Dauermessstation Tribüne T 13 (DMS T 13).

Ergeben die Messungen an der RDMS T13 eine Überschreitung des für die Betriebskategorien B, C1, C2 und D entsprechend Nr. 3 festgelegten höchstzulässigen Tages-Mittelungspegels  $L_{Aeq,Tag,T13}$ , so ist der betreffende Tag für die nächst höhere Kategorie zu werten.

Bei Ausfall der Messeinrichtung an der Tribüne 13 sind ersatzweise die Messwerte der RDMS S/Z zu verwenden. Als Korrekturwert ist die Pegeldifferenz zwischen der RDMS S/Z und der RDMS T13 in Höhe von  $dL_{RDMS S/Z RDMS T13} = 15,5 \text{ dB(A)}$  zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Betriebszeiten auf der Grand Prix-Strecke nach Nr. 3 ist durch die Dauermessstationen an der Start/Zielgeraden der Grand Prix-Strecke (DMS S/Z) oder ersatzweise durch die Dauermessstation Müllenbachschleife (DMS MBS) nachzuweisen.

Der Nachweis der Einhaltung der Referenzgrenzwerte bei Sonderbetrieb nach Nr. 3 erfolgt anhand der Dauermessstation Start-/Zielgeraden (RDMS S/Z). Als Korrekturwert ist die Pegeldifferenz zwischen der RDMS S/Z und der RDMS

T13 in Höhe von  $dL_{DMS\ S/Z\ DMS\ T13} = 15,5\ \text{dB(A)}$  zu berücksichtigen. Zusätzlich gilt:  $L_{AFmax, Sonderbetrieb} = L_{AFmax, Tag} - 10\text{dB(A)}$ .

Bei Ausfall der Messeinrichtung an der Start-/Zielgeraden sind ersatzweise die Messwerte der Dauermessstation Müllenbachschleife RDMS MBS zu verwenden. Als Korrekturwert ist die Pegeldifferenz zwischen der RDMS MBSS/Z und der RDMS T13 in Höhe von  $dL_{RDMS\ MBS\ RDMS\ T13} = 5\ \text{dB(A)}$  zu berücksichtigen.

An der Dauermessstation an der Start-/Zielgeraden (RDMS S/Z) sind ganzjährig folgende akustische Messgrößen zu erfassen:

- Zeitverlauf des Mittelungspegels in 1-Minuten-Intervallen  $L_{Aeq, 1\ \text{min}}(t)$
- Zeitverlauf des Maximalpegels in 1-Minuten-Intervallen  $L_{AFmax, 1\ \text{min}}(t)$
- Tages-Mittelungspegel  $L_{Aeq, Tag, 06:00-22:00h}$
- Tages-Maximalpegel  $L_{AFmax, Tag, 06:00-22:00h}$
- Sonderbetriebs-Mittelungspegel  $L_{Aeq, SB, 20:00-08:00h}$  bei Sonderbetrieb nach Nr. 3
- Sonderbetriebs-Maximalpegel  $L_{AFmax, SB, 20:00-08:00h}$  bei Sonderbetrieb nach Nr. 3

An der Dauermessstation an der Müllenbachschleife (RDMS MBS) sind ganzjährig folgende akustische Messgrößen zu erfassen:

- Zeitverlauf des Mittelungspegels in 1-Minuten-Intervallen  $L_{Aeq, 1\ \text{min}}(t)$
- Zeitverlauf des Maximalpegels in 1-Minuten-Intervallen  $L_{AFmax, 1\ \text{min}}(t)$
- Tages-Mittelungspegel  $L_{Aeq, Tag, 06:00-22:00h}$
- Tages-Maximalpegel  $L_{AFmax, Tag, 06:00-22:00h}$

#### 10 c. Betrieb auf der Nordschleife

Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der höchstzulässigen Betriebs-tages-Anzahlen, der Einhaltung der Referenzgrenzwerte und der Betriebszeiten



entsprechend dem Nutzungsrahmen nach Nr. 3 erfolgt anhand der an der ortsfesten Dauermessstationen an der Quiddelbacher Höhe (RDMS QH) erhobenen Messdaten.

Im Falle einer Störung der Dauermessstationen RDMS QH sind die Messwerte der mobilen Dauermessstationen zu verwenden. Als Korrekturwerte für die jeweiligen Standorte sind die folgenden Pegeldifferenzen zwischen der RDMS QH und den RDMS 2 bis RDMS 4 zu berücksichtigen.

	RDMS 2		RDMS 3		RDMS 4	
	dL <sub>Aeq</sub>	dL <sub>AF-max</sub>	dL <sub>Aeq</sub>	dL <sub>AF-max</sub>	dL <sub>Aeq</sub>	dL <sub>AF-max</sub>
<b>Pegelskorrekturwerte gegenüber RDMS QH</b>	0	0	1	1	2	2

alle Pegelangaben in dB(A)

dL: jeweils RDMS QH minus RDMS 2 bis 4

RDMS QH: Quiddelbacher Höhe

RDMS 2: Götzehaus

RDMS 3: Posten 123

RDMS 4: Döttinger Höhe

An der Referenz-Dauermessstation an der Quiddelbacher Höhe (RDMS QH) sind ganzjährig folgende akustische Messgrößen zu erfassen:

- Zeitverlauf des Mittelungspegels in 1-Minuten-Intervallen  $L_{Aeq,1 \text{ min}}(t)$
- Zeitverlauf des Maximalpegels in 1-Minuten-Intervallen  $L_{AFmax,1 \text{ min}}(t)$
- Tages-Mittelungspegel  $L_{Aeq,Tag,06:00-22:00h}$
- Tages-Maximalpegel  $L_{AFmax,Tag,06:00-22:00h}$
- Sonderbetriebs-Mittelungspegel  $L_{Aeq,SB,20:00-08:00h}$  bei Sonderbetrieb nach Nr. 3
- Sonderbetriebs-Maximalpegel  $L_{AFmax,SB,20:00-08:00h}$  bei Sonderbetrieb nach Nr. 3
- Wochentags sind die Teilzeit-Mittelungspegel  $L_{Aeq,Teilzeit}$  für die Zeiträume von 07:00 bis 20:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen für die Zeiträume von 07:00 bis 09:00 Uhr, 09:00 bis 13:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr, 15:00 bis 20:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr zu ermitteln.

Der Nachweis der Einhaltung der höchstzulässigen Fahrzeugschallleistungspegel nach Nr. 3 ist mit Hilfe der Referenz-Dauermessstationen nach dem "LWA-Verfahren" des technischen Reglements des Deutschen Motor Sport Bundes zu erbringen (Kapitel II, Nr. 1 der allgemeinen technische Vorschriften, DMSB-Geräuschvorschriften 2017 des Handbuch Automobilsport 2017, Blauer Teil ). Beim Betrieb der Anlage ist mit Ausnahme der Touristenfahrten ein technisches Erkennungssystem (z.B. Transpondercodes) zur Fahrzeugidentifikation zu verwenden.

Die Messwerte der Fahrzeug-Schallleistungspegel sind während des laufenden Betriebs auszuwerten und Fahrzeuge, die die höchstzulässige Schallleistung nach Nr. 3 überschreiten schnellstmöglich vom weiteren Fahrbetrieb auszuschließen.

## 11. Jahresmessbericht

Für jedes Kalenderjahr ist ein Jahresmessbericht mit folgenden Angaben anzufertigen und der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz in Papier- und elektronischer Form spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen:

### Grand Prix-Strecke

- Tages-Mittelungspegel  $L_{Aeq,Tag,06:00-22:00h}$  für jeden Tag mit Fahrbetrieb
- Tages-Maximalpegel  $L_{AFmax,Tag,06:00-22:00h}$  für jeden Tag mit Fahrbetrieb
- Betriebszeiten für jeden Tag mit Fahrbetrieb
- Sonderbetriebs-Mittelungspegel  $L_{Aeq,SB,20:00-08:00h}$  für Sonderbetrieb nach Nr. 3
- Sonderbetriebs-Maximalpegel  $L_{AFmax,SB,20:00-08:00h}$  für Sonderbetrieb nach Nr. 3
- Anzahl der Betriebstage je Betriebskategorie (A, B, C1, C2, D)

- Jahresmittelungspegel  $L_{Aeq,16h,anno}$
- Bewertung der Ergebnisse

Die Schallpegel beziehen sich mit Ausnahme des Sonderbetriebs jeweils auf die an der Dauermessstation auf der Tribüne T13 (RDMS T13) gemessene Gesamt-Anlagenbelastung. Die Schallpegel des Sonderbetriebs beziehen sich auf die Dauermessstation an der Start-/Zielgeraden (RDMS S/Z).

### Nordschleife

- Tages-Mittelungspegel  $L_{Aeq,Tag,06:00-22:00h}$  für jeden Tag mit Fahrbetrieb
- Tages-Maximalpegel  $L_{AFmax,Tag,06:00-22:00h}$  für jeden Tag mit Fahrbetrieb
- Betriebszeiten für jeden Tag mit Fahrbetrieb
- Höchste Fahrzeugschalleistung für jeden Tag mit Fahrbetrieb
- Sonderbetriebs-Mittelungspegel  $L_{Aeq,SB,20:00-08:00h}$  für Sonderbetrieb nach Nr. 3
- Sonderbetriebs-Maximalpegel  $L_{AFmax,SB,20:00-08:00h}$  für Sonderbetrieb nach Nr. 3
- Häufigkeitsverteilung der Teilzeit-Mittelungspegel  $L_{Aeq,Teilzeit}$  nach Nr. 10 c
- Anzahl der Betriebstage je Betriebskategorie (C1, C2, D)
- Jahresmittelungspegel  $L_{Aeq,16h,anno}$
- Bewertung der Ergebnisse

Die Schallpegel beziehen sich jeweils auf die ortsfeste Dauermessstation an der Quiddelbacher Höhe (RDMS QH).

12. Die während einer Saison vorgesehenen Rennen der Kategorien A, B, C1 und C2 sind den Anwohnern innerhalb der Sonderimmissionsgebiets Nürburgring (SIG NBR) mindestens einen Monat vor Saisonbeginn in geeigneter Form bekannt zu geben.

13. Spätestens zum 31.03. 2022 und dann wiederkehrend alle fünf Jahre ist von einer sachverständigen Stelle ein Bericht über den Stand der Lärminderungstechnik an Automobilrenn- und Automobilteststrecken unter Einbeziehung der Fahrzeuge zu erstellen und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, vorzulegen. Soweit der Stand der Lärminderungstechnik fortgeschritten ist, sind seitens des Gutachters geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wie der fortgeschrittene Stand der Lärminderungstechnik umzusetzen ist. Die Umsetzung hat nach Bestätigung des Berichtes durch die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, bis zur Vorlage des nächsten Berichtes zu erfolgen. Der Bericht ist ebenfalls den Verbandsgemeinden Adenau, Kelberg und Vorderreifel vorzulegen.

14. Mit Bestandskraft dieser Anordnung werden die nachstehenden Regelungen ersetzt.

Genehmigung der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 27.12.2000,  
Az.: 3.4-139 2/2000 (Grand-Prix Strecke):

Nebenbestimmungen 1. bis 34.

Anordnung der Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 11.12.2009,  
Az.: 23/3-131, 51.0 G/Fg

Nebenbestimmungen 1., 3., 3.1, 3.2, 4., 5., 7. bis 9. und 12. bis 17.

Feststellungsbescheid der Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 11.12.2009,  
Az.: 23-131, 51.0 G/Fg

Nebenbestimmungen 1. bis 4. und 6.

## 15. Die lärmfachlichen Gutachten der BeSB Berlin

- Gutachten Nr. 5700.4-16-G I vom 18.11.2016
- Gutachten Nr. 5700.4-16-G II vom 18.11.2016
- Gutachten Nr. 5700.4-16-G III vom 18.11.2016

sind Bestandteil der Anordnung.

### Begründung:

Die Nürburgring GmbH betreibt in 53520 Nürburg eine ständige Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge nach Nr. 10.17.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Diese Anlage, die seit dem Jahre 1927 besteht, wurde mit Anzeige vom 30.08.1977 nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Koblenz (Rechtsvorgängerin der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) angezeigt.

Konkretisierende Anforderungen an den Anlagenbetrieb sind durch nachstehende Regelungen festgesetzt:

Genehmigung der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 27.12.2000,  
Az.: 3.4-139 2/2000 (Grand-Prix Strecke):

Anordnung der Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 11.12.2009,  
Az.: 23/3-131, 51.0 G/Fg (Nordschleife)

Feststellungsbescheid der Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 11.12.2009,  
Az.: 23-131, 51.0 G/Fg (Nordschleife)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Diesen Anforderungen wird die Anlage nicht mehr gerecht.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Erteilung der Genehmigung zur Erfüllung der Betreiberpflichten Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nachträgliche Anordnungen treffen. Dies gilt nach § 17 Abs. 5 BImSchG entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurden.

Hinsichtlich der Grand-Prix-Strecke ist festzustellen, dass der tatsächliche Nutzungsumfang kleiner als der rechtlich mögliche Nutzungsumfang ist. Ausweislich der jährlich vorzulegenden Saisonberichte werden genehmigte Betriebskontingente regelmäßig nicht voll ausgeschöpft.

Es war daher geboten die Betriebskontingente an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen.

Für die Nordschleife und die Grand-Prix Strecke gab es bisher voneinander unabhängige Festsetzungen, die sich auf unterschiedliche Bewertungskriterien

bezogen haben. Mit Blick auf die Immissionsorte, wurden die Immissionen nicht einheitlich bewertet.

Mit der Anordnung des neuen Nutzungskonzeptes erfolgt für beide Anlagenteile eine Vereinheitlichung bezüglich der schalltechnischen Bewertungskriterien und eine Anpassung der Betriebskontingente an die tatsächliche Nutzung.

Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen erfordert des Weiteren die Anpassung des schalltechnischen Monitoring-Systems. Daher ist es erforderlich, die messtechnische Überwachung der Gesamtanlage nach § 28 BImSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 BImSchG entsprechend den geänderten Erfordernissen verbindlich vorzuschreiben.

Mit Schreiben vom 14.06.2016 Az. 23-3-131; 51.0-111/16 wurde die Capricorn Nürburgring GmbH unsererseits aufgefordert, ein neues Nutzungskonzept für den Betrieb der Rennstrecke vorzulegen, welches den Betrieb der Gesamtanlage unter einheitlichen Bewertungskriterien berücksichtigt und eine Anpassung an den tatsächlichen Betriebsumfang vorsieht.

Mit Schreiben vom 22.11.2016 hat die Capricorn Nürburgring GmbH die nachstehenden Gutachten der BeSB Berlin vorgelegt:

- o Gutachten Nr. 5700.4-16-G I vom 18.11.2016
- o Gutachten Nr. 5700.4-16-G II vom 18.11.2016
- o Gutachten Nr. 5700.4-16-G III vom 18.11.2016

Mit dem Gutachten G I wurde auf Grundlage unserer Anforderungen ein neues Nutzungskonzept erarbeitet, welches durch das Gutachten G III verifiziert wurde.

Im Gutachten G II wurde das für die Überwachung des neuen Nutzungsrahmens erforderliche Gesamtlärmmonitoring dargestellt.

Die o.a. Gutachten sind Grundlage der Anordnung des neuen Nutzungsrahmens und daher Bestandteil der Anordnung.

Zu der Anordnung wurden Sie mit Schreiben vom 12.05.2017 Az. 23.3.131; 5.1302/17 angehört.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemann Str. 3 – 5, 56068 Koblenz oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Hinweise zur Verwendung der elektronischen Form erhalten Sie auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-Kommunikation>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heiko Gräser